

Az.: 5 A 452/16
6 K 1473/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Straßenausbaubeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 2018

am 23. Mai 2018

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. Mai 2016 - 6 K 1473/14 - geändert. Der Nacherhebungsbescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Mai 2014 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich nach einer Straßenausbaubeitragsfestsetzung gegen die Nacherhebung eines Straßenausbaubeitrags wegen derselben Ausbaumaßnahme.
- 2 Sie ist im Stadtgebiet der Beklagten Grundstückseigentümerin an einer 2004 ausgebauten Teilstrecke der Eisenbahnstraße. Die Beklagte sah diese Teilstrecke als eigenständige Verkehrsanlage an und setzte wegen deren Ausbaus aufgrund ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - StrABS) vom 23. Oktober 1996 i. d. F. vom 20. Oktober 2004 mit bestandskräftigem Bescheid vom 9. November 2009 einen Ausbaubeitrag von 2.619,71 € für das klägerische Grundstück fest. Da die zuständige Landesdirektion die Beklagte kurz danach anwies, den Gemeindeanteil am Ausbau

von 75 % auf 50 % zu senken, weil es sich um eine Haupterschließungsstraße i. S. v. § 5 Abs. 4 Nr. 2 StrABS handle, erließ die Beklagte am 18. Dezember 2009 einen dementsprechend auf dem doppelten umlagefähigen Aufwand beruhenden Nacherhebungsbescheid über einen weiteren Ausbaubeitrag von 2.619,70 €, gegen den die Klägerin Widerspruch erhob.

3 Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage der Beklagten auf höhere Fördermittel für den Ausbau mit Urteil vom 24. Mai 2011 - 4 K 979/09 - abgewiesen hatte, weil der Gemeindeanteil nur 50 % betrage, wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Nacherhebungsbescheid mit Widerspruchsbescheid vom 8. Mai 2014 zurück.

4 Die dagegen am 26. Mai 2014 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 31. Mai 2016 - 6 K 1473/14 - abgewiesen und die Berufung zugelassen. Der Gemeindeanteil von 50 % treffe zu. Zwar sei die ausgebaute Teilstrecke keine eigenständige Verkehrsanlage, die nachträgliche Abschnittsbildung - anders als vom erkennenden Senat in den parallel von anderen Grundstückseigentümern geführten Anfechtungsprozessen angenommen - jedoch wirksam.

5 Nach Zustellung des Urteils am 9. Juni 2016 hat die Klägerin ihre Berufung am 4. Juli 2016 eingelegt und am 5. August 2016 begründet. Der Gemeindeanteil betrage nicht nur 50 %, zumal dann die Fördermittel falsch angerechnet seien. Die Abschnittsbildung sei zudem unwirksam, wie der Senat in den Parallelverfahren angenommen habe. Vor allem aber habe das Verwaltungsgericht ihren Klagevortrag übersehen, dass die Nacherhebung von Straßenausbaubeiträgen gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verstoße, weil bereits ein Straßenausbaubeitrag bestandskräftig festgesetzt sei, was eine Nacherhebung ausschließe.

6 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. Mai 2016 - 6 K 1473/14 - zu ändern und den Nacherhebungsbescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Mai 2014 aufzuheben

sowie die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

7 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

8 Sie stützt sich auf das angegriffene Urteil und übernimmt dessen Begründung.

9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

10 Die Berufung der Klägerin ist zulässig und begründet.

11 Der zulässigen Klage ist stattzugeben und das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern. Der Nacherhebungsbescheid der Beklagten vom 18. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Mai 2014 ist aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

12 1. Wird ein Straßenausbaubeitragsbescheid für ein Grundstück gemäß den §§ 26 ff. SächsKAG erlassen, der die gesamte Beitragsschuld festsetzen soll, kann wegen derselben Ausbaumaßnahme ein weiterer Ausbaubeitrag für dieses Grundstück nicht festgesetzt werden, ohne den vorherigen Ausbaubeitragsbescheid entsprechend zu ändern.

13 Dem steht der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung entgegen, wonach die Beitragspflicht bezogen auf den beitragsbegründenden Vorteil nur einmal entsteht. Dieser Grundsatz bezieht sich nach der Rechtsprechung des Senats im sächsischen Kommunalabgabenrecht nicht nur auf die Einmaligkeit der Beitragsentstehung, sondern auch auf die Einmaligkeit der Beitragsfestsetzung. Denn mit der Beitragsfestsetzung wird eine verbindliche Entscheidung sowohl über die Beitragserhebung als auch über die Beitragshöhe getroffen. Ein Beitragsbescheid in bestimmter Höhe, der die gesamte Beitragsschuld festsetzen soll, regelt deshalb

denklogisch auch, dass eine höhere oder geringere Beitragspflicht nicht besteht. Dies gilt für einen Bescheid, der einen Beitrag rechtswidrig zu niedrig festsetzt, ebenso wie für einen Bescheid, der einen Beitrag rechtswidrig zu hoch festsetzt. In beiden Fällen regeln solche rechtswidrigen Bescheide das Beitragsverhältnis zum Beitragsschuldner kraft ihrer Gestaltungswirkung verbindlich (vgl. SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 -, juris Rn. 47, und v. 16. Dezember 2014 - 5 A 625/13 -, juris Rn. 20).

14 Soweit in diesen Entscheidungen weiter ausgeführt wird, dass bei zu hoher Festsetzung der höhere Beitrag als dauernde Last auf dem Grundstück ruht (§ 24 SächsKAG) und bei zu geringer Festsetzung der gesetzlich bestehende weitere Beitragsanspruch erlischt und auch nicht als dauernde Last auf dem Grundstück ruht, ist dies allerdings richtig zu stellen. Beitragsbescheide regeln zwar nicht nur die persönliche Beitragspflicht des Bescheidadressaten nach Grund und Höhe (dessen Zahlungspflicht), sondern ihm gegenüber auch den Umfang der sachlichen Beitragspflicht des Grundstücks. Die sachliche Beitragspflicht kann jedoch nur durch Zahlung oder Zahlungsverjährung oder sonst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b SächsKAG i. V. m. § 47 AO erlöschen. In der Rechtsprechung des Senats ist daher geklärt, dass ein rechtswidriger Beitragsbescheid in dem Umfang, in dem er die Beitragsschuld festsetzt, zunächst aufgehoben werden muss, sofern das (noch) zulässig ist, bevor insoweit erneut ein Beitragsbescheid ergehen kann (SächsOVG, Urt. v. 25. Juli 2012 - 5 A 336/10 -, juris Rn. 24 ff., m. w. N.; ebenso zum Erschließungsbeitragsrecht: BVerwG, Urt. v. 14. Februar 2001 - 11 C 9.00 -, juris Rn. 25 ff.). Zudem ruht der Beitrag vom Entstehen der sachlichen Beitragspflicht an bis zu deren Tilgung gemäß § 24 SächsKAG als öffentliche Last in gesetzlicher Höhe auf dem Grundstück, unabhängig davon, welcher Beitrag durch Bescheid festgesetzt wurde. Jedoch hängt das Recht, diese öffentliche Last mittels Duldungsbescheids geltend zu machen, davon ab, dass die zugrunde liegende Beitragsforderung wirksam gegenüber dem persönlich Beitragspflichtigen festgesetzt wurde und ihm gegenüber fällig und vollstreckbar, mithin auch noch nicht wieder erloschen ist (SächsOVG, Urt. v. 26. Juni 2015 - 5 A 706/13 -, juris Rn. 20, und v. 30. September 2013 - 5 A 79/11 -, juris Rn. 27, m. w. N.).

15 Da allerdings - wie ausgeführt - im sächsischen Kommunalabgabenrecht ein Beitragsbescheid, der die gesamte Beitragsschuld festsetzen soll, denklogisch auch

- regelt, dass eine höhere oder geringere sachliche Beitragspflicht nicht besteht, schließt bei zu niedriger Beitragsfestsetzung ein solcher Bescheid bis zu seiner Änderung oder Aufhebung nicht nur einen höheren Duldungsbescheid aufgrund der (höheren) öffentlichen Last aus, sondern in Fortführung der zitierten Senatsrechtsprechung (SächsOVG, Urt. v. 25. Juli 2012, a. a. O.) bis dahin ebenso die Festsetzung eines weiteren Beitrags, der die in gesetzlicher Höhe entstandene sachliche Beitragspflicht des Grundstücks (weiter) ausschöpfen soll (ebenso zum jeweiligen Landesrecht: VGH BW, Urt. v. 5. November 1998 - 2 S 1655/96 -, juris Rn. 16 ff.; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 7. Juni 2004 - 6 A 10430/04 -, juris Rn. 2).
- 16 Der Gegenansicht (u. a. ThürOVG, Beschl. v. 29. April 2008 - 4 ZKO 610/07 -, juris Rn. 17 ff., insbes. Rn. 19; OVG LSA, Beschl. v. 18. März 2005 - 4/2 M 701/04 -, juris Rn. 7; OVG BB, Beschl. v. 14. Juli 2015 - OVG 9 S 44.14 -, juris Rn. 32; BayVGH, Beschl. v. 26. November 2008 - 6 CS 08.1957 -, juris Rn. 1; jeweils zum dortigen Landesrecht) folgt der Senat für das sächsische Kommunalabgabenrecht nicht.
- 17 Die bundesrechtliche Pflicht, sachliche Erschließungsbeitragspflichten grundsätzlich in vollem Umfang, d. h. ziffernmäßig voll auszuschöpfen, so dass die Bestandskraft eines den Beitragsanspruch nicht voll ausschöpfenden Erschließungsbeitragsbescheids die Pflicht, den Beitragsanspruch durch Nacherhebungsbescheide voll auszuschöpfen, nicht beschränkt (grundlegend: BVerwG, Urt. v. 18. März 1988 - 8 C 92.87 -, juris Rn. 13 ff.), steht einer abweichenden Auslegung des Beitragsrechts der Länder nicht entgegen (BVerwG, Beschl. v. 10. September 1998 - 8 B 102.98 -, juris Rn. 4).
- 18 Soweit zum jeweiligen Landesrecht vertreten wird, dass ein Nacherhebungsbescheid einen früheren, die sachliche Beitragspflicht nicht voll ausschöpfenden Beitragsbescheid nicht ändere, sondern nur ergänze, da es keinen geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtssatz gebe, dass eine einmal entstandene Beitragsforderung stets in vollem Umfang ausgeschöpft werden müsse (vgl. Driehaus in: ders., Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2018, § 8 Rn. 26 ff., insbes. Rn. 31), überzeugt das nicht. Selbst wenn es keine grundsätzliche Pflicht zur vollen Ausschöpfung einer einmal entstandenen Beitragsforderung gäbe, würde das nicht bedeuten, dass ein Bescheid nicht regeln darf, dass mit ihm die Beitragsforderung voll ausgeschöpft werden soll, zumal die Vertreter der Gegenansicht dem Erschließungsbeitragsrecht

folgend gerade annehmen, dass eine solche Ausschöpfungspflicht auch landesrechtlich besteht.

19 Letzteres nimmt der Senat für das sächsische Kommunalabgabenrecht ebenfalls an, das eine Beitragsfestsetzung in Teilbeträgen, mithin eine Nacherhebung nicht ausgeschöpfter Beitragsansprüche, grundsätzlich nicht vorsieht, sondern etwa bei Ratenbeiträgen die sachliche Beitragspflicht nur ratenweise entstehen lässt oder bei verrenteten Beiträgen nur die Zahlungspflicht aufschiebt (§ 22 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 3 SächsKAG) oder die Beitragsfestsetzung bei ungewissen Verhältnissen vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlaubt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsKAG i. V. m. den §§ 164, 165 AO). Der Beitrag für ein Grundstück darf deshalb ohne entsprechende Rechtsgrundlage nicht in mehreren Schritten, d. h. in Form mehrerer Teilfestsetzungen (*peu-à-peu*), erhoben werden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 und v. 16. Dezember 2014, jeweils a. a. O.). Das Festsetzungsverfahren nach den §§ 155 ff. AO, das hier entsprechend gilt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsKAG), ist seinem Wesen nach auf eine bindende und endgültige Entscheidung über den Abgabenanspruch gerichtet und lässt grundsätzlich keine Teilfestsetzungen zu (vgl. Kruse, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 151. Lfg. 02.2018, § 155 AO Rn. 2; Güroff, in: Gosch, AO/FGO, Stand: 1. April 2017, § 155 AO, Rn. 9; jeweils m. w. N.).

20 Aus der somit auch im sächsischen Kommunalabgabenrecht bestehenden grundsätzlichen Pflicht, eine einmal aufgrund einer wirksamen Beitragssatzung entstandene Beitragsforderung voll auszuschöpfen, folgt hingegen kein beliebiges Nacherhebungsrecht, sondern vielmehr, dass ein Beitragsbescheid, dem nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, vom Empfängerhorizont des Bescheidadressaten her denklogisch nur so verstanden werden kann, dass eine höhere oder geringere Beitragsforderung nicht besteht, weil der Empfänger des Beitragsbescheids in einer solchen Situation davon ausgehen muss, dass der gesetzliche Beitragsanspruch (die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks) mit dem Bescheid pflichtgemäß voll ausgeschöpft werden soll. Ist dies aber Regelungsgegenstand eines Beitragsbescheids, kann eine davon abweichende, insbesondere auch höhere Beitragsfestsetzung nur nach Aufhebung oder Änderung des ursprünglichen Beitragsbescheids erfolgen. Das muss spätestens im Nacherhebungsbescheid geregelt sein und setzt zudem voraus, dass eine entsprechende Änderungsbefugnis besteht, die sich außerhalb eines

Widerspruchsverfahrens (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG i. V. m. § 367 Absatz 2 Satz 2 AO) vor allem aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsKAG i. V. m. den §§ 172 ff. AO ergibt (vgl. dazu SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 5 A 192/12 -, juris Rn. 27).

21 2. Vorliegend wurde jedoch weder im angefochtenen Nacherhebungsbescheid noch sonst geregelt, dass der ursprüngliche, wegen derselben Ausbaumaßnahme ergangene Straßenausbaubeitragsbescheid, der die Beitragsforderung voll ausschöpfen sollte, geändert wird. Der angefochtene Nacherhebungsbescheid ist deshalb rechtswidrig, unabhängig davon, ob die Beklagte überhaupt befugt war, den ursprünglichen Straßenausbaubeitragsbescheid zu ändern.

22 Dem ursprünglichen Ausbaubeitragsbescheid ist kein Hinweis darauf zu entnehmen, dass der Ausbaubeitragsanspruch nicht voll ausgeschöpft werden sollte. Seine Regelung, selbst wenn sie rechtswidrig sein sollte, geht somit dahin, dass der Ausbaubeitragsanspruch für den 2004 erfolgten Ausbau der Eisenbahnstraße in voller Höhe festgesetzt werden sollte. Dem widerspricht die Regelung im Nacherhebungsbescheid, der seinem Inhalt nach gerade keine Änderung der ursprünglichen Beitragsfestsetzung bewirken soll, sondern lediglich den noch nicht ausgeschöpften Teil des Beitragsanspruchs festsetzen will, wie darin ausdrücklich angegeben und im beigefügten Hinweisschreiben erläutert wird. Anders ließe sich der Nacherhebungsbescheid im Übrigen auch nicht auslegen, da er andernfalls nicht nur die Hälfte des (vermeintlichen) Beitragsanspruchs, sondern unter Abänderung des ursprünglichen Beitragsbescheids den vollen Beitragsanspruch (für eine Haupterschließungsstraße) festsetzen müsste.

23 Auch eine Umdeutung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i. V. m. § 128 Abs. 1 AO) scheidet vor diesem Hintergrund aus, weil ein Nacherhebungsbescheid in Höhe der Hälfte der Beitragsforderung nicht auf das gleiche Ziel gerichtet ist, wie ein Änderungsbescheid, der zum einen den bisherigen Bescheid ändern würde, worauf der Nacherhebungsbescheid seinem Inhalt nach nicht gerichtet ist, und zum anderen die doppelte und nicht (wie der Nacherhebungsbescheid) nur die halbe Beitragsforderung festsetzen müsste. Im Übrigen widerspräche die Umdeutung in dieser Situation auch der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde (§ 128 Abs. 2 Satz 1 AO).

- 24 Die Kostenentscheidung für beide Rechtszüge beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Ausspruch zur Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren auf § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Tischer

Beschluss

26 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 sowie § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf

2.619,70 €

festgesetzt.

27 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Munzinger

Döpelheuer

Tischer